

Dass diese dritte Ansicht (abgesehen von den für sie citierten Autoren) auch ihre äußere Probabilität genießt, geht schon daraus hervor, dass sowohl gegen die erste als gegen die zweite Ansicht die größten Autoren sprechen, keine der beiden inthin als certa gelten kann; jedenfalls nicht die strengere erste, welche Gury-Ballerini die „sententia communior“ nennt. Ist dem aber so, dann muss die einzige außerdem zur Wahl stehende dritte Ansicht solid probabel sein; und ist sie auch nur probabel, so darf man den Pönitenten, welcher positive Gründe für geschehene Zahlung besitzt, zu nichts verpflichten, weder zu voller, noch zu theilweiser (pro rata) Zahlung. Das gilt, mag man im Fall einer probabeln Ansicht nur die subjective Pflicht als nicht vorhanden ansehen nach dem Grundsatz: Non est imponenda obligatio, nisi de ea constet; oder mag man mit P. Lehmkühl (I. n. 91) der Ansicht huldigen, dass (wegen angeblich mangelnder Promulgation des Gesetzes) auch objectiv keine Verpflichtung vorliegt, sobald das Dasein eines verpflichtenden Gesetzes von den Autoren solid bestritten wird.

Sollte übrigens der Zweifel über geschehene Zahlung durch culpa des Schuldners herbeigeführt sein, so könnten die Dinge allerdings vielleicht anders liegen, wenigstens falls diese culpa eine theologica wäre.

Trier.

Leo v. Hammerstein S. J.

IX. (Die Ehrabschneidung.) „Ein guter Name ist besser als viel Reichthum“ (Sprichw. 22, 1) und für den Menschen von höchster Wichtigkeit, soll er anders in der Gesellschaft bestehen und etwas wirken können. Einen guten Namen sich zu sichern ist darum eines jeden Recht und im allgemeinen auch Pflicht, und nichts empfindet man so schmerzlich als Schmälerung des guten Namens. Beste Sorge für den guten Namen des Nebenmenschen ist ein fast sicheres Zeichen eines zarten Gewissens, während Nachlässigkeit in dieser Beziehung mehr als manches andere ein grobes und unempfindliches Gewissen verräth. Gefehlt wird in dieser Hinsicht durch Verleumdung und Ehrabschneidung (im engeren Sinne); was sonst noch mancherorts als Verlezung des guten Rufes oder Namens bei anderen angeführt wird, lässt sich unschwer auf Verleumdung oder Ehrabschneidung zurückführen.

Es ist nun klar, dass die Verleumdung eine grobe Verlezung nicht bloß des Gebotes der Liebe, sondern auch der Gerechtigkeit ist, und dass der Verleumder für alle Folgen seines Vergehens in der Weise zu haften hat, wie jeder, der sich gegen die ausgleichende Gerechtigkeit vergeht. Schwieriger gestalten sich die Fragen in Bezug auf die Ehrabschneidung. Zwar, dass auch diese, wenn kein hinreichender Grund zur Entschuldigung angeführt werden kann, schmälernd den Pflichten, die die Nächstenliebe auferlegt, widerspricht, kann natürlich nicht bezweifelt werden; ob sie aber auch in das Gebiet der Gerech-

tigkeit eingreift, ist nicht ohne weiteres so leicht zu bestimmten, und dieser Frage sollen darum die folgenden Zeilen gewidmet sein. Der Gegenstand, glauben wird, dürfte zur Genüge aufgeklärt sein, wenn es gelingt auf folgende Fragen eine richtige Antwort zu geben:

I. Widerspricht es der Gerechtigkeit¹⁾ an und für sich, verborgene und entehrende Fehler des Nebenmenschen aufzudecken?

II. Können Umstände eintreten, die eine Aufdeckung von solchen Fehlern des Nebenmenschen zu einer Verlehung der Gerechtigkeit machen?

III. Treten solche Umstände so regelmäßig auf, dass darob jede in Rede stehende Offenbarung als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend betrachtet werden müsste?

IV. Ist diesbezüglich ein positives Gebot vorhanden, dass das durch das Naturgesetz für gewöhnlich Gebotene für alle Fälle zur Pflicht erhebe, falls sie nicht durch eine andere Pflicht ihrer Kraft beraubt wird?

V. Welches sind die praktischen Folgen?

I. Bevor zur Beantwortung der Frage geschritten wird, sei es erlaubt, dieselbe kurz zu erläutern. Der Gerechtigkeit widerspricht an und für sich jede Handlungsweise, deren in ihr selbst gelegenes Endziel oder deren nächste Wirkamkeit (Mittel) gegen dieselbe verstößt; abzusehen ist also von allem, was, weil nicht in einer Handlung selbst gelegen, auch nicht nothwendig aus ihr folgt. Abzusehen ist bei unserem Gegenstande von der vielleicht auf die Aufdeckung verborgener Fehler folgenden Verurtheilung des Nächsten, von falscher Auffassung, nicht nothwendig durch die bezeichnete Aufdeckung gegebener Schmälerung der Ehre, von vielleicht verursachtem Abergernis u. dgl.; nicht Rücksicht zu nehmen ist endlich auf eine etwaige, aus speciellen Titeln erwachsende Verpflichtung zur Geheimhaltung dessen, was man über den Nebenmenschen weiß. Nehmen wir nur unsere Frage als nach dem eben Gesagten bestimmt und umgrenzt an, so glauben wir, dieselbe verneinen zu sollen. In der That, es ist nicht einzusehen, inwieweit durch die in der Frage bezeichnete Handlungsweise gegen die ausgleichende Gerechtigkeit gefehlt werden könnte. Wer Fehler des Nächsten aufdeckt, ruft dadurch an und für sich ein wahres und nicht ein falsches Urtheil hervor. Der sittliche Zustand des Nächsten und die durch Aufdeckung desselben verursachte Verurtheilung entsprechen sich wie Gegenstand und Bild; es ist nicht jene Ungleichheit vorhanden, die sich sonst bei Verleugnungen der ausgleichenden Gerechtigkeit zeigt; Ungleichheit erscheint vielmehr bei der ohne die Aufdeckung statthabenden zu guten, also immerhin falschen Verurtheilung, und wie

¹⁾ So oft in diesem Artikel von der Gerechtigkeit die Rede ist, ist immer an die ausgleichende Gerechtigkeit gedacht.

sollte jemand ein strictes Recht auf eine falsche Beurtheilung durch den Nebenmenschcn haben? Wohl wird gewöhnlich das Vorhandensein eines diesbezüglichen Rechtstitels aus dem Umstände gefolgert, dass die vorausgesetzten Fehler eben verborgen seien; wer diese also unberufen offenbart, der beraube den Nächsten eines hohen Gutes durch einen an sich ungerechten Mittel. Wir antworten: Wahrung des Geheimnisses ist für den Bestand der menschlichen Gesellschaft durchaus nothwendig; aber genügt auch schon die Thatjache, dass etwas verborgen ist, um darauf allein Recht und Pflicht des Geheimnisses zu begründen? Man unterscheidet zwischen natürlichen, versprochenem und anvertrautem Geheimnis.

Das natürliche Geheimnis, das allein hier in Betracht kommt, entnimmt seine verpflichtende Kraft der Verpflichtung, die Folgen, welche aus einem Brechen desselben entstünden, hintanzuhalten; nun aber, wenn jetztgenannte Verpflichtung selbst nicht erwiesen ist? Wir fürchten sehr, dass jene, die für ein natürliches Verbot, entsprungen aus der ausgleichenden Gerechtigkeit, verborgene Fehler des Nebenmenschcn aufzudecken, eintreten und dies Verbot mit dem natürlichen Geheimnis begründen, sich im Kreise bewegen. Auch was Cathrein, Moralphilosophie II. S. 88 als Analogien anführt, (Verdrängung aus dem thatsächlichen Besitzstande) kann bei der vielfachen Verschiedenheit der Dinge an sich und der in Betracht kommenden Umstände nicht wohl als beweiskräftig angesehen werden.

Freilich wissen wir, dass die gewöhnliche Formel der Moralisten unserer Auffstellung wenig günstig zu sein scheint; dass aber dies mehr Schein als Wirklichkeit ist, werden wir später zu erweisen suchen und daselbst werden wir dann auch eine der fast allgemeinen Ansichten der Theologen als nahezu unwiderleglich für unsere Ansicht zeugend erkennen. —

II. Die Frage muss bejaht werden, wenn man bedenkt, dass der Mensch nicht für seine Handlungen im allgemeinen, sondern offenbar für die Handlungen, die er unter bestimmten (erkannten) Umständen vollzieht, verantwortlich ist. So kann denn die Offenbarung fremder Fehler ungerecht und sündhaft werden wegen Brechung eines Geheimnisses, zu dem man aus einem besonderen Titel verhalten ist (secretum promissum et commissum); sie kann aber namentlich zur Sünde gegen die Gerechtigkeit werden, wenn aus derselben mehr oder minder voraussichtlich, mehr oder minder nothwendig (in Unbetracht aller Umstände) ein falsches Urtheil zu Ungunsten des Nächsten oder ein Vergernis entspringt, und zu diesem Effect der andere (beabsichtigte) Effect nicht im entsprechenden Verhältnisse steht. Dass dieser Fall aber sehr leicht und sehr häufig eintritt, kann bei der Art der Menschen, auch ohne Nebelwollen aus einzelnen Thatsachen weitergehende, ganz oder zum Theil un begründete Schlüsse zu ziehen, kaum Verwunderung erregen. Und wie erst, wenn mehr oder minder böser Wille des gegen den Nächsten

Ausgestreuten sich bemächtigt? Hier mag vielleicht folgender Einwand erhoben werden: „Wenn es der Gerechtigkeit nicht an sich widerspricht, Fehler des Nebenmenschen zu offenbaren, so hat jener, der eine diesbezügliche Mittheilung gemacht hat, nur nach seinem Rechte gehandelt; die Schuld trifft dann nur jene, die sich selbst das falsche und ungerechte Urtheil gebildet haben.“ Doch nein; Offenbarung der Fehler und falsches Urtheil stehen bei den hier angenommenen Voraussetzungen immerhin im Verhältnis von Ursache und Wirkung und auch sonst darf man ja betreffs allenfalsiger Schädigung des Nebenmenschen vom Unverstand, ja auch vom bösen Willen anderer nicht abschönen, wofür Beispiele genug nicht bloß die Bücher enthalten, sondern auch das tägliche Leben bietet. — Aber, wenn dem so ist, liegt dann die Gefahr des Begehens einer Ungerechtigkeit nicht so nahe, daß jede diesbezügliche Offenbarung der Gerechtigkeit zuwiderläuft?

Dadurch sind wir zu unserer dritten Frage gelangt.

III. Es soll nicht geleugnet werden, daß die communiter contingentia bisweilen eine allgemeine Rechtspflicht begründen, obwohl gerade in dieser Beziehung die Gefahr zu weit zu gehen nahe liegt, indem leicht dasjenige, was bloß für die Erkenntnis, daß etwas ist, Bedeutung hat, als eigentlicher Grund desselben aufgefaßt wird.

Für unseren Fall jedoch möchten wir die Behauptung aufstellen: die Festsetzung einer allgemeinen Rechtspflicht ist auch aus dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht nothwendig und darum abzuweisen.

Denn 1. gibt es doch sehr viele Fälle, in denen die unter II. angeführten Umstände nicht zutreffen, wie das auch aus den sehr zahlreichen Ausnahmen hervorgeht, welche jene machen müssen, die sich für eine allgemeine Rechtspflicht entscheiden. Aber gerade die Nothwendigkeit, vielfache Ausnahmen zu machen, ist gewöhnlich ein Beleg dafür, daß die Regel nicht auf ihre einfachste und angemessenste Form gebracht ist.

2. Ist auch nach unserer Darstellung auch dann eine Pflicht vorhanden, die den Mund schließt, wann das Recht sich nicht mehr geltend machen kann, die Pflicht der Liebe. Dafs man aber vom Gebiet, der Wirksamkeit und den Pflichten der Liebe nicht abschönen und so allzuschnell Rechtspflichten aufstellen dürfe, zeigen gerade am meisten die Grörterungen, die in unseren Tagen über die Gesellschaft u. s. w. so eifrig gepflogen werden.

3. Beispiele, bei denen das in Ansehung der menschlichen Natur für gewöhnlich Verbotene, im einzelnen nicht als unerlaubt zu betrachten ist, wenn nämlich das für gewöhnlich Vorausgesetzte nicht zutrifft, liegen nahe (Lesen häretischer, obscurer Bücher u. a.).

IV. Doch existiert vielleicht ein positives göttliches Gebot, nach dem jede Verlezung der Ehre des Nächsten auch durch Bekanntgabe wahrer Fehler — ohne genügenden Entschuldigungsgrund — als Sünde gegen die ausgleichende Gerechtigkeit bezeichnet werden müsste? Die Frage kann ohne viel Bedenken verneint werden, da bisher ein klarer, zwingender Beweis für das Vorhandensein eines solchen Gebotes nicht geführt worden ist, da in den Stellen der heiligen Schrift, auf die man sich beruft, nicht leicht unterschieden ist zwischen Rechts- und Liebespflicht, da sie sich zum Theil beziehen auf den Hang und die Gewohnheit, fremde Ehre nicht zu achten, und wiederum zum Theil Ausdrücke enthalten, daß es zweifelhaft ist, ob Verleumdung oder Ehreabschneidung damit bezeichnet wird, da sie endlich derart sind, daß damit überhaupt kein neues Gebot gegeben, sondern ein altes eingeschärft erscheint. Da daß das Verhalten der Verfasser der heiligen Bücher vielleicht eher als Beweis für unsere Ansicht dürfte geltend gemacht werden, wird sich weiter unten ergeben.

So glauben wir, sind die Regeln betreffs der Offenbarung fremder Fehler auf die einfachste Form gebracht: I. Es widerspricht an sich nicht der Gerechtigkeit, verborgene, entehrende Fehler des Nächsten aufzudecken; II. es sei denn, daß dies geschieht durch Anwendung aus einem anderen Titel rechtswidriger Mittel, oder daß dadurch ein falsches Urtheil hervorgerufen wird oder ein Aergernis (als einziger Effect, oder als Miteffect — in diesem Falle gelten die Regeln betreffs der Handlungen, deren Effect ein zweifacher ist, ein erlaubter und ein unerlaubter). Der Name, der Ruf des Menschen ist das Urtheil einer Mehrheit über ihn; er schließt also als Elemente, aus denen er entsteht, aus denen er gleichsam erwächst, in die er wieder ausgeht, die Einzelurtheile in sich; zwischen dem Einzelurtheil und dem Urtheil der Menge muß darum in Bezug auf Recht und Pflicht eine tiefgehende Analogie sich zeigen. Diese ist am besten bei unserer Darstellung gewahrt: erlaubt ist das richtige Urtheil des einzelnen — erlaubt die richtige Beurtheilung durch die Menge; verboten der Argwohn, freventliches Urtheil beim einzelnen — bei der Menge; erlaubt ist es, sich ein richtiges Urtheil zu bilden durch scharfe Beobachtung dessen, was zwar anderen verborgen ist, rechtlich aber kein Geheimnis — erlaubt muß es an sich sein, daß viele diese Beobachtungen machen oder einer für viele; — Sünde ist es, sich ein falsches Urtheil zu bilden, Sünde ein solches bei anderen zu veranlassen. Umgekehrt, wenn es verboten ist, eine Entdeckung anderen mitzutheilen, muß es nicht auch verboten sein, sie für sich — ohne Grund — zu machen? Und doch, wer hält es für eine Sünde, wenn er — auch ohne Grund — durch Achthaben den Nächsten z. B. als geheimen Sünder erkannt hat? Uebrigens ist, um noch darauf hinzuweisen,

wie oben angekündigt wurde, die gewöhnliche Form der Darstellung insoweit doch mehr dem Scheine als dem Wesen nach der unsern entgegengesetzt, als die große Mehrzahl der Fälle (allerdings nicht alle) nach beiden Darlegungen gleich entschieden werden muss, als dort jenes durch die Regel verboten erscheint, was vielfach auch da unzulässig ist, wenn auch nur infolge der speziellen Umstände. Auf eines sei aber hier besonders aufmerksam gemacht. Wer eine Chrabtschneidung mit Freude anhört, begeht, sofern er nicht am Aussprechen der Chrabtschneidung irgendwie Schuld ist, nach der gewöhnlichen Ansicht nur eine Sünde gegen die Liebe. Und doch sind Aussprechen der Chrabtschneidung und freudiges (gläubiges) Anhören derselben correlative Dinge: also beiderseits Sünde gegen die Gerechtigkeit, oder beiderseits Sünde gegen die Liebe. Warum also wohl jenen Theologen, dort die Gerechtigkeit, hier nur die Liebe verlezt, oder was folgt aus ihrer Unterscheidung? Wir antworten: Aussprechen und Anhören der Chrabtschneidung können nur insofern als nicht correlative bezeichnet werden, als der Zuhörer ein (subjectiv) richtiges Urtheil über den Nächsten fällt, der andere aber sehr häufig ein objectiv falsches Urtheil erregt oder in die Gefahr sich begibt, ein solches zu verursachen. Indem nun die Theologen das sehr häufig Vorkommende bei der Aufstellung des Princips berücksichtigen und das Seltener als Ausnahme behandeln, müssen sie die oben angegebene Unterscheidung machen; aber gleichwohl zeigen sie damit, dass auch nach ihrer Ansicht die Sünde der Ungerechtigkeit eigentlich in der Verursachung eines falschen Urtheiles besteht.

Wenn dies aber sich so verhält, ist dann unsere Darlegung vielleicht überflüssig, oder ergeben sich doch daraus auch praktisch wichtige Folgen?

V. Gewiss hat unsere Darlegung auch ihre praktischen, nicht gering zu schätzenden Seiten. Wir brauchen diesbezüglich wohl nicht erschöpfend zu sein, sondern es mag genügen, auf einzelnes hinzuweisen, was im Vorhergehenden gerade nicht hervorgehoben erscheint. 1. Es ist in seinen Folgen sehr verschieden, ob eine Gerechtigkeitspflicht oder eine Liebespflicht verlezt wird.

2. Es ist für den Frieden des Gewissens nicht gleichgültig, ob man sich bewusst ist, etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu sollen, wofür man, da es an und für sich verboten ist, einen Entschuldigungsgrund zu suchen hat, oder aber etwas, wofür, da es rechtlich keinem Anstand unterliegt, nur die Gesetze der Liebe zu beachten sind.

3. Eine objective, Licht und Schatten nach bestem Gewissen vertheilende Geschichtschreibung ist doch eigentlich nur nach den hier vertheidigten Principien möglich, eine solche Geschichtschreibung, die die Worte Leo XIII. in seinem berühmten Schreiben über die Pflege der historischen Wissenschaft an die Cardinale de Luca, Pitra und Hergenröther d. d. 18. Aug 1883 zur Ausführung bringt: „et

illud in primis scribentium obversetur animo, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.“ Dagegen muß der Geschichtschreiber, der an dem Rechte der Personen, über die er schreibt, auf ihren unverdienten guten Ruf festhält, doch in beständiger Angst schweben, dieses Recht in unentschuldbarer Weise zu verlezen. Welches Gesetz hielten sich übrigens diesbezüglich wohl die Verfasser der heiligen Bücher vor Augen? Fern sei natürlich der blasphemische Gedanke, daß bei Abfassung jener Schriften, als deren primarius auctor wir den heiligen Geist selbst anbetend verehren, in der Auswahl des Stoffes u. ä. auch nur der Schatten eines sittlichen Fehlers liege, und wenn die gewöhnliche Ansicht betreffs der Pflicht der Wahrung der Ehre des Nächsten die richtige ist, dann dürfen wir überzeugt sein, daß so oft die heilige Schrift entehrende Fehler berichtet, es geschieht aus Gründen, die das Recht der in ihrer Ehre Verlebten absolut aufheben; aber hier handelt es sich darum, aus dem Verhalten der heiligen Schriftsteller erst einen Schluss zu ziehen auf die Regel, die für die Geschichtschreibung zu gelten hat; und betrachten wir nun die heiligen (Geschichts-)Bücher unbefangen, so glauben wir, daß den Verfassern derselben als oberstes Gegeß der Auswahl des Stoffes weit mehr das der Wahrheit vor Augen geschwebt habe, als daß daneben noch die Rücksicht auf Wahrung der Ehre der Einzelnen hätte in Betracht kommen können.

Zum Schluss nur noch die Bemerkung: Ist etwa durch das hier Vertheidigte dem Laxismus Thür und Thor geöffnet? Nein! für den Nächsten bleibt bestehen das Gesetz der Liebe.

Liebt aber jemand den Nächsten nicht, dann liebt er auch Gott nicht; und liebt er Gott nicht, dann scheut er auch nicht die Verlezung einer Rechtspflicht.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

X. (Wo ist in der heiligen Messe beim Offertorium und der secunda ablutio Wasser und Wein einzuschüpfen?) Dies hat bei der gewöhnlichen Privatmesse nicht in der Mitte des Altares zu geschehen, sondern in cornu epistolae, wie es die Rubriken ausdrücklich vorschreiben (Rit. celebr. missam VII. 4). Der Messdiener soll daher beim Offertorium und wenn er nach der Communio Wein und Wasser zugleich eingießt, nicht gegen die Mitte des Altares zu gehen, sondern in cornu epistolae warten und der Priester soll sich nicht bloß etwas von der Mitte des Altares wegwendern, sondern wirklich ad cornu epistolae gehen. Bei der prima ablutio dagegen, wo der Messdiener nach der Communio nur Wein eingießt, soll der Priester auch bei der Privatmesse in der Mitte stehen bleiben und nur den Kelch nach rechts hinreichen, aber nicht außerhalb der mensa (wegen des heiligen Blutes, das